Deutsche Physikalische Gesellschaft DPG

Ausführungsbestimmungen zur Satzung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V.

www.dpg-physik.de

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG DER DEUTSCHEN PHYSIKALISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrats in seiner Sitzung am 9. und 10. November 2007, ergänzt am 1. März 2009, am 13. März 2011, am 16. März 2014, am 14. November 2015, 18. November 2017, 12. November 2021, am 11. November 2022 und am 07. November 2025. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 25. November 1983 in der Version vom 15. November 2003.

Zu § 2. Gesellschaftszweck

Absatz 2.
Die DPG vertritt im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes die Gesamtheit aller Mitglieder in ihrer Diversität. Sie setzt sich für deren Gleichberechtigung ein und wirkt auf die Beseitigung von Benachteiligungen hin. Insbesondere fördert sie die Beteiligung und Anerkennung von Frauen in der Physik.

Absatz 3.d.

1. Zu den zeitgemäßen Formen wissenschaftlicher Sitzungen zählen z. B. auch Sommerschulen, Seminare und Diskussionsveranstaltungen.

2. Das Physikzentrum Bad Honnef (PBH) wird von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) als Trägerin mit Unterstützung durch die Universität Bonn (Elly Hölterhoff-Böcking-Stiftung) und mit Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen als wissenschaftliche Tagungs- und Begegnungsstätte betrieben. Für den Betrieb des Physikzentrums werden ein Kuratorium, ein Verwaltungsrat und ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Vertragsgemäß entsendet die DPG zwei vom Vorstandsrat gewählte Mitglieder der DPG in das Kuratorium. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstandsrat gewählt. Weitere Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Elly-Hölterhoff-Böcking-Stiftung) und der DPG vom 9. Juli 1985 sowie in einer Geschäftsordnung für das Physikzentrum Bad Honnef vom 20. November 1986 geregelt. Die Geschäftsordnung wurde durch Beschlüsse des Kuratoriums vom 9. November 2007 sowie 14. November 2008 angepasst und regelt u. a. auch die Aufgaben und die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

3. Die DPG hat sich in Vereinbarungen mit der damaligen Physikalischen Gesellschaft der DDR und mit dem Berliner Senat zum Erhalt und zur Nutzung des Magnus-Hauses in Berlin für Physik und Wissenschaft verpflichtet. Das Magnus-Haus wird von der DPG als wissenschaftliche Begegnungsstätte genutzt. Anderen Interessenten können die Räume gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Für den Betrieb des Magnus-Hauses wird ein Kuratorium gebildet. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstandsrat gewählt. Auf Vorschlag des Vorstands der DPG kann der Vorstandsrat eine ehrenamtliche wissenschaftliche Leitung auf bestimmte Zeit für das Magnus-Haus bestellen. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die wissenschaftliche Leitung ist für das wissenschaftliche Programm im Magnus-Haus entsprechend den Empfehlungen des Kuratoriums verantwortlich. Weitere Einzelheiten sind in den Grundsätzen und der Geschäftsordnung für die Führung und Nutzung des Magnus-Hauses geregelt.

Absatz 3.e.

1. Die Ehrungen und Preise umfassen derzeit:
   a. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft,
   b. die Verleihung der Ehrennadel an Mitglieder, die sich in herausragender Weise für die Belange der Gesellschaft eingesetzt haben,
   c. die Verleihung der „Max-Planck-Medaille“, der „Stern-Gerlach-Medaille“, des „Gustav-Hertz-Preises“, des „Robert-Wichard-Pohl-Preises“, des „Walter-Schottky-Preises“, des „Gaede-Preises“, der „Medaille für Naturwissenschaftliche Publizistik“, des „DPG-Technologietransferpreises“, des „DPG-Preises für herausragende Leistungen in der Vermittlung der Physik an Schulen“, des „Georg Simon-Ohm-Preises“, des „Hertha-Sponer-Preises“, des „Georg-Kerschensteiner-Preises“ und des „Preises für Schülerinnen und Schüler“ durch die DPG,
   d. die Verleihung des „Max-Born-Preises“ zusammen mit dem britischen Institute of Physics, des „Gentner-Kastler-Preises“ zusammen mit der Societé Française de Physique, des „Marian Smoluchowski-Emil Warburg-Preises“ zusammen mit der Polskie Towarzystwo Fizyczne, des „Otto-Hahn-Preises“ zusammen mit der Stadt Frankfurt am Main und der Gesellschaft Deutscher Chemiker im Zusammenwirken mit dem Zentralausschuss für Chemie sowie des „Herbert-Walther-Preises“ zusammen mit der Optical Society of America.

2. Zur Findung und Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft oder eine Ehrennadel richtet der Vorstandsrat eine Kommission ein. Über die Verleihung der Ehrennadel befindet der Vorstand.

3. Die Preisvergabe wird durch die jeweiligen Preissatzungen geregelt, die vom Vorstandsrat verabschiedet bzw. im Falle der Preisvergabe nach 1.d. von der jeweiligen Partnergesellschaft bestätigt werden.

Absätze 3.g. und 3.h.

Unter publizistischer Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere zu verstehen:

a. Die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift als offizielles Informationsblatt der DPG und als Ort der Unterrichtung und des Meinungsaustausches über physikalische und damit zusammenhängende übergreifende Fragen. Die Mitgliederzeitschrift der DPG trägt seit 1. Januar 2002 den Titel "Physik Journal".
b. Die Bereitstellung von Informationen im World Wide Web, insbesondere in der Domain www.dpg-physik.de. Durch diesen Internetauftritt informiert die DPG ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit über die Arbeit und die Struktur der DPG. Ergänzt wird das Angebot durch geschützte, den Mitgliedern oder bestimmten Gremien vorbehaltene interne Bereiche für gesellschaftsinterne Mitteilungen und Sitzungsunterlagen.
c. Die Herausgabe der "Verhandlungen der DPG" zur Information über die wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft und für ergänzende gesellschaftsinterne Mitteilungen, wie etwa das Mitgliederverzeichnis, Statistiken und historische Daten.
d. Die Beteiligung und Mitwirkung an der Herausgabe anderer physikalischer Publikationen (insbesondere New Journal of Physics, Europhysics Letters, Portal Weltderphysik.de).
e. Die Pressearbeit der DPG.
f. Die Erstellung von Studien und Stellungnahmen.

g. Die Organisation von und die Beteiligung an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zu fachlichen und fachübergreifenden Themen.
h. Die Mitarbeit bei der Herausgabe von Publikationen.
i. Der Erhalt und die Pflege der Max-Planck-Gedächtnisbibliothek im Magnus-Haus sowie der Archivbestände der DPG in ihrer Gesamtheit.

Absätze 3.i. bis 3.k.
Zur Förderung des Bildungsbereichs, einschließlich der Nachwuchsförderung, und zur Beratung gehören beispielsweise auch Stellungnahmen zu Unterricht, Lehre und Forschung, Informationsarbeit an weiterführenden Schulen, eigene Schulungsveranstaltungen und Fortbildungsinitiativen, Untersuchungen und Empfehlungen zu den Berufsfeldern der Physiker und Physikerinnen sowie Kontakte zu den hiermit befassten Stellen und Organisationen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

Zu § 5.
Mittel und Jahresabschlussrechnung

Absatz 2.
Der vom Vorstandsrat beschlossene Haushaltsplan wird den Mitgliedern über eine Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift und im internen Bereich des Internetauftritts www.dpg-physik.de zur Kenntnis gebracht.

Absatz 3.
Die DPG erstellt ihre Jahresabschlussrechnung analog den Bestimmungen der §§ 265 ff. HGB. Nur soweit vereinsspezifische Abweichungen notwendig sind oder sinnvoll erscheinen, wird von den handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen.
Die Jahresabschlussrechnung wird den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in dem den Mitgliedern vorbehaltenen, internen Bereich des Internetangebots zur Kenntnis gebracht. Eine verkürzte Version erscheint ferner im Rahmen des Jahresberichts des Vorstands in der Mitgliederzeitschrift.

Zu § 6.
Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen

Absatz 1.
Die Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Absatz 2.
Die assoziierten Organisationen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Absatz 3.
Die Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Zu § 9.
Ordentliche Mitglieder

Absatz 2.
Aufnahmeanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Eine online-Einreichung des Aufnahmeantrags über ein Formular im Internetauftritt der DPG ist zulässig und erwünscht. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist in angemessener Zeit zu treffen. Die Entscheidung wird der Antrag stellenden Person durch die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.

Jedes neue Mitglied erhält Satzung und Ausführungsbestimmungen in geeigneter Form. Alle Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift der DPG kostenlos.

Korporative Mitglieder haben einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin

zu bestimmen und diese in dem Aufnahmeantrag anzugeben.

Scheidet der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin eines korporativen Mitglieds aus, ist ein neuer Ansprechpartner oder eine neue Ansprechpartnerin zu bestimmen und dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin bekannt zu geben.

Absatz 3.
Bei Säumnis der Beitragszahlung kann nach zweimaliger Zahlungserinnerung die Belieferung des Mitglieds mit der Mitgliederzeitschrift ausgesetzt werden.

Zu § 11. Ehrenmitglieder

Absatz 1.
In besonders begründeten Ausnahmefällen kann als Sonderform der Ehrenmitgliedschaft die „Gustav-Magnus-Medaille“ der Deutschen Physikalischen Gesellschaft verliehen werden.

1. Mit der Gustav-Magnus-Medaille der Deutschen Physikalischen Gesellschaft wird eine Persönlichkeit geehrt, welche aus einem anderen Forschungs- oder Lebensbereich heraus die Verbindung zur Physik in herausragender Weise und zum Wohle der Physik und der Gesellschaft gefördert hat.

2. Die Gustav-Magnus-Medaille wird als Sonderform der Ehrenmitgliedschaft vergeben. Die Bestimmungen des § 11 und des § 22 5. der Satzung gelten vollumfänglich.

3. Namensvorschläge werden jederzeit formlos und unter Wahrung strikter Vertraulichkeit von der/dem Vorsitzenden der Ehrungskommission entgegengenommen.

4. Die Gustav-Magnus-Medaille wird nur in besonders begründeten Fällen vergeben. Ein fester Vergaberhythmus existiert nicht. Das Verhältnis zwischen der Zahl der mit der Gustav-Magnus-Medaille ausgezeichneten Personen und der Zahl der DPG Ehrenmitglieder ist klein zu halten.

Zu § 13. Mitgliedsbeiträge

Absatz 1.
Es können verschiedene Beitragsstufen, z. B. für Mitglieder mit unterschiedlichem Einkommen, Studierende, im Ruhestand befindliche Personen, Firmen, Institute vorgesehen werden.

Zu § 14. Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz 1.
1. Die jeweils existierenden Vereinigungen von Mitgliedern sowie die Art der Vereinigungen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

2. Die Vereinigungen von Mitgliedern sind offen für die Mitarbeit eines jeden Mitgliedes. Der Mitarbeit soll eine Online-Anmeldung oder andere schriftliche Anmeldung für die betreffende Vereinigung bei der Geschäftsstelle vorausgehen.

3. Über die Arbeiten und Aktivitäten der Vereinigungen von Mitgliedern informieren deren Beiträge im Internetangebot der DPG oder im Physik Journal. Über Veranstaltungen auf den Frühjahrstagungen informieren die "Verhandlungen der DPG" sowie elektroni-

sche Fassungen im Internetangebot der DPG.

4. Für die angemessene Unterrichtung der Organe der DPG, insbesondere des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin, hat der oder die jeweilige Vorsitzende der Vereinigung Sorge zu tragen.

Zu § 15.
Fachliche Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz 1.
Jedes Mitglied kann Mitglied in bis zu drei fachlichen Vereinigungen von Mitgliedern (Fachverband oder Fachgruppe) werden und hat in diesen Vereinigungen jeweils Wahlrecht. Die Mitarbeit soll sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Absatz 2.
Sofern noch nicht geschehen, muss sich jeder Fachverband bzw. jede Fachgruppe eine Geschäftsordnung geben, die mit der Satzung der DPG im Einklang steht. Vor Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist der Entwurf dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zur formalen Prüfung vorzulegen. Nach Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist diese der Geschäftsstelle zur Bekanntgabe im Internetangebot der DPG vorzulegen.

Absatz 3.
1. Der Vorstandsrat ernennt für einen neu gebildeten Fachverband oder eine neu gebildete Fachgruppe eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden von den Mitgliedern der fachlichen Vereinigung ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

2. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

3. Der Vorstandsrat kann bestehende Fachverbände oder Fachgruppen auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Absatz 5.
1. Der Vorstandsrat ernennt für eine neu gebildete Sektion eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung der Vorsitzenden der fachlichen Vereinigungen, die der Sektion angehören, einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden ein Sektionssprecher bzw. eine Sektionssprecherin sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

2. Die Amtszeit des Sektionssprechers oder der Sektionssprecherin sollte sechs Jahre nicht überschreiten. Er oder sie wird von der Versammlung der Vorsitzenden der betreffenden Fachverbände gewählt.

3. Der Vorstandsrat kann bestehende Sektionen auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Zu § 16.
Fachübergreifende Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz 1.
Jedes Mitglied kann Mitglied in fachübergreifenden Vereinigungen von Mitgliedern (Arbeitskreis oder Arbeitsgruppe) werden und hat in diesen Vereinigungen jeweils Wahlrecht. Die Mitarbeit soll sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Absatz 2.
Sofern noch nicht geschehen, muss sich jeder Arbeitskreis oder jede Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung geben, die mit der Satzung der DPG im Einklang steht. Vor Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist der Entwurf dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zur formalen Prüfung vorzulegen. Nach Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist diese der Geschäftsstelle zur Bekanntgabe im Internetangebot der DPG vorzulegen.

Absatz 3.
1. Der Vorstandsrat ernennt für einen neu gebildeten Arbeitskreis oder eine neu gebildete Arbeitsgruppe eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden von den Mitgliedern der fachübergreifenden Vereinigung ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

2. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

3. Der Vorstandsrat kann bestehende Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Zu § 17.
Regionale Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz 1.
Seit dem 14. Juli 2021 heißt der Gründungsregionalverband Berlin „Physikalische Gesellschaft zu Berlin e. V., Regionalverband Berlin/Brandenburg der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.“ (PGzB).
Der Gründungsregionalverband Hessen-Mittelrhein-Saar wurde in dessen Einvernehmen mit dem Vorstandsrat durch Beschluss des Vorstandsrates vom 10. März 2019 aufgelöst.

Absatz 5.
Die Geschäftsordnung des Ortsverbandes muss mit der Satzung der DPG im Einklang stehen. Vor Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist der Entwurf dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zur formalen Prüfung vorzulegen. Nach Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist diese der Geschäftsstelle zur Bekanntgabe im Internetangebot der DPG vorzulegen.

Absatz 6.
1. Der Vorstandsrat ernennt für einen neu gebildeten Ortsverband eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden von den Mitgliedern des Ortsverbands ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

2. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

3. Der Vorstandsrat kann bestehende Ortsverbände auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Zu § 18.
Mitgliederversammlung

Absatz 1.

1. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin erbittet wenigstens 15 Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Angabe eines Rücklauftermins, der wenigstens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, in der Mitgliederzeitschrift der DPG Vorschläge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit den für die Behandlung notwendigen Unterlagen. Der Vorstand kann von diesen Unterlagen - wenn erforderlich - zur Verteilung an die Mitglieder eine Kurzfassung fertigen lassen. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in dem den Mitgliedern vorbehaltenen, internen Bereich des Internetangebots zur Kenntnis gebracht.

2. Der Vorstand muss einen fristgerecht eingegangenen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen, sofern dieser von mindestens 15 Mitgliedern der DPG unterzeichnet ist.

3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder der DPG zugelassen. Teilnehmende Mitglieder müssen sich am Eingang durch einen gültigen Mitgliederausweis legitimieren. Die teilnehmenden Mitglieder werden in einer Liste erfasst.

Absatz 2.b.
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen beträgt 4 Jahre. Jeweils die Hälfte dieser Personen wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt, so dass die Amtszeiten der zu unterschiedlichen Zeiten gewählten Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen sich jeweils um zwei Jahre überschneiden. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Absatz 3.
Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen, falls nicht eine andere Art der Abstimmung beschlossen wurde. Eine Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht möglich.

Absatz 4.
Bei Abwesenheit des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin fertigt ein vom Vorstand ernanntes anderes Mitglied der DPG die Niederschrift der Mitgliederversammlung an.

Zu § 19.
Mitglieder des Vorstandsrats

Absätze 1. und 2.
Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandsrats werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Absatz 1.c.
Nach Auflösung des Gründungsregionalverbandes Hessen-Mittelrhein-Saar im März 2019 sind die beiden Vertreter des Regionalverbandes als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandsrates entfallen.

Zu § 21.
Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrats

Absatz 2.
Sowohl stimmberechtigte als auch nichtstimmberechtigte Mitglieder des Vorstandsrats haben das Recht, Anträge zu den Vorstandsratssitzungen zu stellen.

Die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrats sind neben den in Absatz 2. explizit erwähnten Aufgaben und Befugnissen:

a. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin (§ 22 5.a.), des Schatzmeisters

bzw. der Schatzmeisterin und der Vorstandsmitglieder (§ 22 4.a.),

b. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Organisationen sowie, falls erforderlich, Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der DPG hierfür (§ 6 1.),
c. Beschlüsse über die Assoziierung von Organisationen sowie, falls erforderlich, Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der DPG hierfür (§ 6 2.),
d. Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften mit andere Organisationen sowie, falls erforderlich, Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der DPG hierfür (§ 6 3.),
e. Zustimmung zur Bestellung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin (§ 28 1.)
f. Beschluss des Haushaltsplanes und Entscheidung über die Verwendung von außerplanmäßigen, nicht zweckgebundenen Einnahmen (§ 5 2.),
g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 13 2.),
h. Entscheidungen in Beschwerdeverfahren bei Aufnahme von Mitgliedern (§ 9 2.) und bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 4.) und Ehrenmitgliedern (§ 11 3.),
i. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 22 (5.b.),
j. Bildung und Auflösung von Fachverbänden und Fachgruppen (§ 15 2.), Sektionen (§ 15 5.), Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen (§ 16 2.) sowie Ortsverbänden (§ 17 5.), Mitwirkung bei der Auflösung von Gründungsregionalverbänden (§ 17 3.),
k. Beantragung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 18 5.),
l. Stellungnahme zu Satzungsänderungen (§ 30 1.),
m. Beschlussfassung über die Ausführungsbestimmungen zur Satzung (§ 31 2.) und über die Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex (§ 12 5.),
n. Festlegung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandsrats (§ 20 3.),
o. Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der DPG bei Auflösung (§ 7 3.) und
p. Wahl der Ombudsleute der DPG (Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex für Mitglieder geregelt).

Absatz 2.d.

1. Die Herausgeber bzw. Herausgeberinnen der Mitgliederzeitschrift der DPG sollen in der physikalischen Arbeit erfahrene, wissenschaftlich qualifizierte und in der Gemeinschaft der Physiker und Physikerinnen anerkannte Persönlichkeiten sein.

2. Neben dem für das Informationswesen verantwortlichen Vorstandsmitglied sollen in der Regel nicht mehr als drei Herausgeber bzw. Herausgeberinnen ernannt werden. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

3. Die Herausgabe der Mitgliederzeitschrift der DPG hat nach der vom Vorstandsrat beschlossenen Geschäftsordnung über Ziele, Aufgaben und Herausgabe der Zeitschrift Physik Journal zu erfolgen.

Zu § 22. Vorstandsratssitzungen und Beschlussfassung

Absatz 1.

1. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Vorstandsratssitzung sind den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

2. Aktualisierungen der Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Vorstandsrats im internen, den Mitgliedern des Vorstandsrats vorbehaltenen Angebot des Internetauftritts der DPG bekannt gegeben.

3. Der Präsident oder die Präsidentin kann zu besonderen Tagesordnungspunkten einer Vorstandsratssitzung zum Zwecke der Beratung und Diskussion auch nicht dem Vorstandsrat angehörende Personen einladen oder zulassen.

Absatz 2.
Neben den nach § 22 (2) einzuladenden Personen kann der Vorstandsrat weitere Personen als ständige Gäste einladen. Ständige Gäste sind:

1. Leiter bzw. Leiterin der Redaktion des Physik Journal,

2. Vorsitzende Person des Kuratoriums des Physikzentrums Bad Honnef,

3. Vorsitzende Person des Wissenschaftlichen Beirats des Physikzentrums Bad Honnef,

4. Wissenschaftliche Leitung des Physikzentrums Bad Honnef,

5. Leitung des wissenschaftlichen Sekretariats des Physikzentrums Bad Honnef,

6. Vorsitzende Person des Kuratoriums des Magnus-Hauses Berlin,

7. Wissenschaftliche Leitung des Magnus-Hauses Berlin,

8. Geschäftsführung der Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung,

9. Archivar oder Archivarin der DPG,

10. Vorsitzende Person des Fachbereichstages Physikalische Technik *(inzwischen umbenannt in "Fachbereichstag Physikalische Technologien")*,

11. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konferenz der Fachbereiche Physik.

Absatz 3.
Wahlergebnisse, wichtige Beschlüsse und ggf. Minderheitenvoten des Vorstandsrats werden den Mitgliedern in der Mitgliederzeitschrift der DPG und im internen, den Mitgliedern vorbehaltenen Angebot des Internetauftritts der DPG mitgeteilt.

Absätze 4.a. und 5.a.

1. Zur Vorbereitung der Wahlen von Präsident oder Präsidentin oder von anderen Vorstandsmitgliedern fordert der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin die Mitglieder mindestens zwölf Wochen vor der Wahl in der Mitgliederzeitschrift der DPG zu Vorschlägen auf. Dabei ist ein Rücklauftermin anzugeben (wenigstens vier Wochen vor der entsprechenden Vorstandsratssitzung).

2. Die schriftlichen Vorschläge, die an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin zu richten sind, müssen von mindestens 15 Mitgliedern der DPG unterschrieben sein.

3. Der Vorstand oder der Vorstandsrat kann ebenfalls schriftliche Vorschläge an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin richten. Das Erfordernis der Unterschrift von mindestens 15 Mitgliedern der DPG entfällt hierbei.

4. Die Vorschläge der Mitglieder, von Vorstand und Vorstandsrat bilden die Liste der kandidierenden Personen für die Wahlen von Präsident oder Präsidentin und Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsrat kann durch Vorwahlen die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen in einer Liste für die Wahlen verringern.

5. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin holt die förmliche Zustimmung einer vorgeschlagenen Person zur Kandidatur ein.

6. Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Wahlergebnis mit.

Absatz 6.

Neben den in § 22 5. genannten geheimen Abstimmungen erfolgen auch die folgenden Abstimmungen geheim:

a. Wahlen zum Vorstand,
b. Wahlen zu den Preiskomitees sowie
c. Wahlen zu den Gremien des Magnus-Hauses in Berlin und des Physikzentrums in Bad Honnef.

Darüber hinaus werden Wahlen geheim abgehalten, wenn dies von einem Mitglied des Vorstandsrats oder des Vorstands gewünscht wird. Abstimmungen werden geheim abgehalten, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrats dies verlangt.

Zu § 23.
Mitglieder des Vorstands

Absatz 1.

1. Die Mitglieder des Vorstands werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

2. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Mitglied des Vorstandsrats sein.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder beim Aufrücken in das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt ein vom Vorstandsrat gewähltes Vorstandsmitglied das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für die laufende Amtsperiode.

4. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen. Eine vom Vorstand bestimmte Person übernimmt kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Absatz 1.c.

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin überwacht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und berichtet darüber regelmäßig dem Vorstand und dem Vorstandsrat.

Zu § 24.
Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes

Absatz 1.

Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten soll mindestens ein Jahr vor Beginn der Amtszeit am „Tag der DPG“ erfolgen.

Zu § 25.
Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Absatz 2.

1.

a. Leitung der Gesellschaft im Rahmen der Satzung,
b. Regelung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
c. Führung der wissenschaftlichen, berufs-, ausbildungs- und gesellschaftsbezogenen Tätigkeiten,
d. Durchführung der Preisverleihungen,
e. Koordination der fachlichen und der fachübergreifenden Tagungen,
f. Planung der Verwaltung des Vermögens,
g. Aufstellung des Haushaltsplanes und Überwachung der planmäßigen Abwicklung durch die Geschäftsführung,
h. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandsrats und der Mitgliederversammlungen,
i. Festlegung der Grundsätze der publizistischen Tätigkeiten einschließlich der Berufung des Kuratoriums

der Mitgliederzeitschrift der DPG sowie

j. Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters DPG bei Beteiligungen.

2. Der Vorstand berichtet in einem Jahresbericht und ggf. aus aktuellem Anlass über die Tätigkeit der Gesellschaft in der Mitgliederzeitschrift der DPG.

Zu § 26. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Absatz 3.
Bei andauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands bestimmt der Vorstandsrat das weitere Vorgehen.

Zu § 27. Der Präsident / die Präsidentin

Die Präsident oder die Präsidentin ist ex officio Mitglied der fachlichen, fachübergreifenden und regionalen Vereinigungen der DPG. Er oder sie kann an ihren Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen oder sich durch ein Mitglied vertreten lassen. Er oder sie ist durch Übersendung von Einladungen, Protokollen und durch Mitteilung wichtiger Angelegenheiten laufend und rechtzeitig zu unterrichten.

Zu § 28. Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin

Absatz 2.
Präsident oder Präsidentin, Vorstand, Vorstandsrat, Fachverbände, Fachgruppen, Sektionen, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Gründungsregionalverbände, Ortsverbände und gemäß § 22 9. oder § 26 7. beauftragte Personen sollen den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin über alle wichtigen Angelegenheiten durch Übersendung von Vorschlägen, Einladungen, Geschäftsordnungen, Terminen und anderen Mitteilungen unterrichten.

Absatz 3.
Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin legt dem geschäftsführenden Vorstand über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Angelegenheiten zur Entscheidung vor.

Absatz 6.

1. Der Hauptgeschäftsführer ist Personalvorgesetzter bzw. die Hauptgeschäftsführerin ist Personalvorgesetzte der Angestellten der DPG. Er ist leitender Angestellter oder sie ist leitende Angestellte der DPG im gesetzlichen Sinne.

2. Die Aufgaben des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin sind, unter Berücksichtigung von § 28, Absatz 3 der Satzung sowie der Ausführungsbestimmungen hierzu, insbesondere:
   a. Leitung der Geschäftsstelle,
   b. Personaleinstellung und -entlassung,
   c. Abschluss oder Kündigung von Dienstleistungs-, Kauf-, Miet-, Versicherungs- und Sponsoringverträgen als Vertreter bzw. Vertreterin der DPG,
   d. Haushaltsführung und Liquiditätsanalyse,
   e. Verwaltung des Vermögens der DPG, Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen der DPG,
   f. Vertretung der DPG in Gremien, denen die DPG angehört, soweit dies nicht durch Satzung, Ausführungsbestimmungen zur Satzung der DPG, oder Beschlüsse des Vorstands oder des Vorstandsrats anders geregelt ist, und

g. weitere vom geschäftsführenden Vorstand übertragene Aufgaben, beispielsweise Geschäftsführung der DPG-Kongreß-, Ausstellungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH oder Geschäftsführung des Kuratoriums des Physikzentrums Bad Honnef.

3. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin achtet auf die wirtschaftliche und sparsame Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.

Zu § 29.
Geschäftsstelle

Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

a. Betreuung der Mitglieder und Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
b. Organisation und/oder Unterstützung bei der Organisation von fachlichen und fachübergreifenden Tagungen,
c. finanzielle Planung und finanzielle Durchführung der fachlichen und fachübergreifenden Tagungen,
d. Redaktion der Verhandlungen der DPG,
e. Bearbeitung von Projekten der DPG,
f. Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Drittmitteln sowie
g. Verwaltung der Finanzmittel, Inkasso, Mahnwesen, Erhebung von Forderungen im Namen der DPG und Vorbereitung der Jahresabschlussrechnung der DPG